

Umgang mit Firmenspenden bei WEED

Beschluss der Vorstandssitzung vom 28.03.2019

WEED steht Geldern von Unternehmen im Hinblick auf Einflussnahme und Interessenskonflikte skeptisch gegenüber, lehnt diese Gelder aber nicht in jedem Fall ab. Sie müssen allerdings in jedem Einzelfall geprüft werden und sind nur zulässig unter folgenden Bedingungen:

1. Geldwerte Vorteile von Firmen jeglicher Art (Förderungen, Spenden, Honorare, Kooperationen u.a.) bedürfen der Zustimmung des gesamten Büroteams sowie eines Vorstandsmitglieds. Hat das Vorstandsmitglied Bedenken, kann es die Entscheidung an den gesamten Vorstand übertragen. Spenden von Firmen, die vorher nicht bekannt sind, werden im Nachhinein geprüft.
2. Gelder von firmennahen Stiftungen (inkl. stiftungsähnlicher Rechtsformen) bedürfen der Zustimmung des gesamten Büroteams, sofern die Stiftung gemeinnützig ist. Ist sie nicht gemeinnützig, gelten die Regeln wie für Firmengelder. Bei Stiftungen muss die die Unabhängigkeit von der mit ihr verbundenen Firma geprüft werden, was Struktur, Personal, Finanzierung und inhaltliche Arbeit angeht. Ist die Stiftung nicht eindeutig unabhängig, gelten die Regeln wie für Firmenspenden.
3. Die jährlichen Gelder aus einer Firmen-Quelle dürfen nicht mehr als 2 % des Umsatzes von WEED betragen, die jährlichen Gelder aller Firmen nicht mehr als 5 %.
4. Die jährlichen Gelder aus firmennahen, gemeinnützigen Stiftungen dürfen nicht mehr als 30 % des Umsatzes von WEED betragen.
5. Ausgeschlossen sind Firmen und firmennahe Stiftungen in folgenden Fällen:
 - a. Es gibt Belege oder ernst zu nehmende Hinweise auf Menschenrechtsverletzungen, Arbeitsrechtsverletzungen oder Umweltschäden durch die Firma oder die firmennahe Stiftung selbst.
 - b. Es werden Militärgüter produziert (für reinen Militärgebrauch oder signifikante Produktion von militärisch und zivil nutzbaren Gütern)
 - c. Die Firma sticht besonders hervor bei Geldwäsche, Steuerhinterziehung oder aggressiver Steuervermeidung.
6. Sofern eine Firma ein Produkt erzeugt, das mit der inhaltlichen Arbeit von WEED in Verbindung steht, wird besonders genau geprüft, ob Interessenskonflikte auszuschließen sind.
7. In allen Fällen muss ein Einfluss der Firma oder Stiftung auf die Erstellung und Umsetzung von Projektinhalten ausgeschlossen sein, außer es handelt sich um Ausschreibungsbedingungen, die allerdings den Grundsätzen von WEED entsprechen müssen. Ausgeschlossen sind Sponsoring-Aktivitäten.